

Auszug aus dem Protokollbuch des Gemeinderates Raeren

Sitzung vom 29. Januar 2015

Anwesend: Hans-Dieter Laschet, Vorsitzender
Marcelle Vanstreels-Geurden, Ludwig Gielen, August Boffenrath,
Joachim van Weersth, Heike Esfahlani-Ehlert, Schöffen.
Bernd Zacharias, Christoph Heeren, Theresa Wollgarten-Kockartz,
Christian Lesuisse, Agnes Cool-Krafft, David Kirschvink, Guido Deutz,
Monika Höber-Hillen, Mario Piel, Fabienne Xhonneux, Resel Reul-
Voncken, Mario Pitz, Marc Kistemann, Jérôme Franssen, Erwin Güsting,
Gemeinderäte.
Ulrich Deller, Präsident des ÖSHZ, als beratendes Mitglied
Bernd Lentz, Generaldirektor

Punkt 2a der Tagesordnung:

Der Gemeinderat wurde aufgrund der Artikel L1122-11 und 1122-12 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung vorschriftsmäßig einberufen und hat folgenden Beschluss gefasst:

Abänderung der Gemeinderatsverordnung betreffend Reglementierung des Ortsverkehrs auf dem Gebiet der Gemeinde Raeren.

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei vom 16.05.1968;

Aufgrund des Königlichen Erlasses über die allgemeine Straßenverkehrsordnung vom 01.12.1975, hiernach K.E. genannt;

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses vom 11.10.1976 zur Festlegung der Mindestmaße und der Sonderbedingungen für das Anbringen von Verkehrszeichen;

Aufgrund des Ministeriellen Rundschreibens vom 14.11.1997 in Bezug auf die zusätzlichen Verordnungen und das Anbringen von Verkehrszeichen;

Aufgrund der Artikel 119 und 135 § 2 des neuen Gemeindegesetzes;

Aufgrund der Gemeinderatsverordnung vom 12.12.1989 zur Reglementierung des Ortsverkehrs auf dem Gebiet der Gemeinde Raeren, abgeändert durch Gemeinderatsbeschluss vom 29.06.2009;

In Erwägung, dass es den Gemeindebehörden obliegt, den Einwohnern eine gute Polizei bereitzustellen, insbesondere was die öffentliche Sauberkeit, Sicherheit, Gesundheit und Ruhe auf öffentlichen Straßen, auf Straßen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, an öffentlichen Orten und in öffentlichen Gebäuden betrifft;

In Erwägung, dass seitens der Verwaltung eine Reihe von Abweichungen festgestellt wurde, die zwischen den verordnungsmäßig festgelegten und den tatsächlichen Standorten der Ortseingangs- und -ausgangsschilder (F1 und F3) bestehen;

In Erwägung, dass diese Schilder nach Meinung von Verkehrsexperten die bestmögliche Aufmerksamkeit der Fahrer erzielen, wenn sie dem optischen Effekt des Ortseingangs entsprechen, der durch die Präsenz einer sichtbaren, durchgängigen Wohnbebauung entsteht, und dass demzufolge gewisse Schilder an den ursprünglich vorgesehenen Standort zurückversetzt werden sollten, während der Standort der Schilder in anderen Straßen an deren verändertes Erscheinungsbild angepasst werden sollte;

In Erwägung, dass es dem Gemeinderat freisteht, im Interesse der Verkehrssicherheit mittels einer separaten Polizeiverordnung in einigen Straßenabschnitten mit geringerer Bebauungsdichte vor den Ortseingängen die erlaubte Höchstgeschwindigkeit auf 50 km/h zu begrenzen;

In Erwägung, dass der im K.E. benutzte Begriff „agglomération“ durch die zentrale Dienststelle für Deutsche Übersetzungen mit dem Begriff „geschlossene Ortschaft“ übersetzt wird, weshalb der Titel der vorliegenden Verordnung zum besseren Verständnis entsprechend angepasst werden sollte;

In Erwägung, dass es für sinnvoll erachtet wird, zur Vereinfachung der Beschilderung in den Ortsteilen Wesselbend/Freientsbenden und Johannisberg/Horster Park diese Bereiche jeweils als „geschlossene Ortschaft“ im Sinne des K.E. zu definieren, so dass in diesen Straßenabschnitten sowie in sämtlichen Nebenwegen die maximale Höchstgeschwindigkeit auf 50 km/h begrenzt ist;

In Erwägung, dass die „geschlossenen Ortschaften“, die demzufolge zwischen der Lichtenbuscher Straße 174a und der Landesgrenze auf Höhe der Raerener Straße 64 liegen werden, aufgrund des geringen Abstands miteinander verschmelzen sollten;

In Anbetracht der Ergebnisse der diesbezüglichen Besprechung vom 18.11.2014 mit Frau Josette Docteur, zuständige Verkehrsexpertin des Öffentlichen Dienstes der Wallonie, Operationelle Generaldirektion für Mobilität und Hydraulische Wege – Direktion Verkehrsregelung und Rechte der Verkehrsteilnehmer, und Herrn Karl-Heinz Steinbeck, Leiter des Kommissariats Raeren der Lokalen Polizei;

In Anbetracht der mündlichen Stellungnahme des Ausschusses für Straßenbau, Fuhrpark, Friedhöfe, Landwirtschaft, Energie, Mobilität, der die Ergebnisse der vorgenannten Besprechung in seiner Sitzung vom 08.12.2014 begutachtet hat;

In Anbetracht der Vorschläge des Gemeindegremiums aus seiner Sitzung vom 14.01.2015;

Nach eingehender Diskussion;

B E S C H L I E S S T einstimmig:

Artikel 1:

Der Titel des Beschlusses vom 12.12.1989 wird wie folgt abgeändert:

„Gemeinderatsverordnung zur Einrichtung von geschlossenen Ortschaften auf dem Gebiet der Gemeinde Raeren“

Artikel 2:

Artikel 1 des Beschlusses vom 12.12.1989 wird wie folgt abgeändert:

Die Grenzen der im Sinne des Kgl. Erlasses vom 01.12.1975 eingerichteten geschlossenen Ortschaften „Raeren“, „Eynatten“, „Hauset“, „Lichtenbusch“ und „Petergensfeld“ werden wie folgt festgelegt und durch die Verkehrsschilder F1 + F3 angezeigt. Folglich darf die Geschwindigkeit der Verkehrsteilnehmer innerhalb dieser geschlossenen Ortschaften die gesetzlich zugelassene Höchstgeschwindigkeit von 50 Km/h nicht überschreiten.

A: Geschlossene Ortschaft RAEREN

- | | |
|------------------------|---|
| 1) „Pützhag“ | vor Nr. 22 |
| 2) „Marienthalstraße“ | vor Nr. 27 |
| 3) „Grachtstraße“ | vor Nr. 24 |
| 4) „Belven“ | vor Kreuzung „Neustraße/Neudorfer Straße“ |
| 5) „Pfaustraße“ | vor Nr. 46 |
| 6) „Waldstraße“ | vor Nr. 91 |
| 7) „Walheimer Straße“ | vor Nr. 58 |
| 8) „Roetgener Straße“ | vor Nr. 66 |
| 9) „Eynattener Straße“ | vor Nr. 54 |

B: Geschlossene Ortschaft LICHTENBUSCH

- | | |
|----------------------------|---------------------------------|
| 1) „Lichtenbuscher Straße“ | vor Raerener Straße Nr. 64 |
| 2) „Hebscheider Heide“ | vor Nr. 36 |
| 3) „Totleger“ | vor Raerener Straße Nr. 138 |
| 4) „Pleistraße“ | vor Nr. 29 |
| 5) „Johannisberg“ | vor Nr. 4a |
| 6) „Horster Park“ | an Kreuzung „Hebscheider Heide“ |

C: Geschlossene Ortschaft PETERGENSFELD

- | | |
|--------------------|------------|
| 1) „Petergensfeld“ | vor Nr. 10 |
| 2) „Petergensfeld“ | vor Nr. 78 |
| 3) „Spanisch“ | vor Nr. 34 |

D: Geschlossene Ortschaft HAUSET

- | | |
|--------------------------|-------------------------|
| 1) „Frepert“ | vor Nr. 105 |
| 2) „Hergenrather Straße“ | vor Nr. 70 |
| 3) „Asteneter Straße“ | vor Nr. 31 |
| 4) „Hauseter Straße“ | nach Kreuzung „Gostert“ |
| 5) „Gostert“ | vor Nr. 89 |
| 6) „Buschhausstraße“ | vor Nr. 49 |
| 7) „Großenbusch“ | vor Nr. 31 |

E: Geschlossene Ortschaft EYNATTEN

- | | |
|----------------------------|---------------------------|
| 1) „Kinkebahn“ | vor Kreuzung „Wegestraße“ |
| 2) „Grachtstraße“ | vor Nr. 41 |
| 3) „Kinkebahn“ | vor Nr. 194 |
| 4) „Stestert“ | vor Nr. 49 |
| 5) „Lichtenbuscher Straße“ | vor Nr. 130 |
| 6) „Aachener Straße“ | nach Nr. 47 |

7) „Hauseter Straße“	an der Autobahnbrücke
8) „Eupener Straße“	vor Nr. 50
9) „Hagbenden“	vor Nr. 37
10) „Hagbenden“	vor Nr. 61
11) „Eynattener Straße“	vor Nr. 119
12) „Wesselbend“	vor Nr. 124
13) „Lichtenbuscher Straße“	vor Nr. 174a
14) „Stestert“	Vor Freientsbenden Nr. 65

Artikel 3:

Die vorliegende Verordnung wird den zuständigen Generaldirektionen des Öffentlichen Dienstes der Wallonie, d.h. der OGD Mobilität und Hydraulische Wege, Direktion Verkehrsregelung und Rechte der Verkehrsteilnehmer, sowie der OGD Straßen und Gebäude, Abteilung Straßennetz Lüttich, zur Genehmigung vorgelegt.

Artikel 4:

Weitere Abschriften des vorliegenden Beschlusses ergehen an:

- den Provinzgouverneur
- das Informationsblatt der Provinz Lüttich
- das Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft
- die Kanzlei des Polizeigerichts
- die Kanzlei des Gerichts erster Instanz
- den Kommissariatsleiter der Lokalen Polizei
- den Leiter der Polizeizone Weser-Göhl.

Im Auftrag des Rates :

Der Generaldirektor
B. Lentz

Der Vorsitzende
H.D. Laschet

Für gleichlautende Ausfertigung :

Der Generaldirektor

Der Bürgermeister